

15.12.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchssteueränderungs-
gesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Punkt 2 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages
wird aufgehoben.

Begründung:

Infolge der von der Bundesregierung nicht erwarteten günstigen Wirtschaftsentwicklung werden die Steuereinnahmen des Bundes im Jahr 1989 um 6 1/2 Milliarden DM steigen. Damit entfällt die Geschäftsgrundlage für die auf Vorschlag der Bundesregierung beschlossenen Verbrauchsteuererhöhungen. Insbesondere übertreffen die erwarteten Steuereinnahmen die Mehrabführungen an die Europäischen Gemeinschaften bei weitem. Auf der Grundlage einer durch konjunkturbedingte Steuermehreinnahmen, zusätzliche Mehreinnahmen aus der Einführung der sog. Quellensteuer und beträchtliche Gewinnabführungen der Deutschen Bundesbank verbesserten Einnahmeseite ist ein Verzicht auf die Verbrauchsteuererhöhungen haushaltspolitisch vertretbar.

Die einseitig zugunsten des Bundes angelegten Steuererhöhungen widersprechen auch gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Sie verstärken den Preisanstieg und führen zu einer Abschwächung der Binnennachfrage im kommenden Jahr. Entsprechend dem Vorschlag im Herbstgutachten 1988 der wirtschaftswissenschaftlichen Institute muß daher auch aus konjunkturpolitischen Gründen auf diese Steuererhöhungen verzichtet werden.